

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Freiburg,
Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaften“,
auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Religionspädagogik“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden

Herr Prof. Dr. Rüdiger Gebhardt, CVJM-Hochschule, Kassel

Herr Anugeef Mohan, Universität Vechta

Herr Dr. Andreas Obenauer, Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Vor-Ort-Begutachtung 15.05.2018

Beschlussfassung 24.07.2018

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	19
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	24
3.1	Vorbemerkung	24
3.2	Eckdaten zum Studiengang	25
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	26
3.3.1	Qualifikationsziele	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	29
3.3.3	Studiengangskonzept	29
3.3.4	Studierbarkeit	33
3.3.5	Prüfungssystem	33
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	34
3.3.7	Ausstattung	34
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	36
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	36
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	37
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	37
3.4	Zusammenfassende Bewertung	38
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	40

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Freiburg auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ wurde am 08.02.2018 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 02.06.2017 geschlossen.

Am 28.03.2018 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 05.04.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 06.05.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Modulübersicht Vollzeit Eine Modulübersicht zum Teilzeitstudiengang gibt es nicht ¹
Anlage 03	Studienverlaufsplan Vollzeit
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil
Anlage 05	Studien- und Prüfungsordnung – Besonderer Teil
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte
Anlage 07	Liste der Lehrbeauftragten

¹ Eine Modulübersicht zum Teilzeitstudiengang gibt es begründeter Weise nicht. Das Studium richtet sich auch an Teilzeitarbeitnehmer*innen, die als Gemeindediakon*innen in der Kirchengemeinde - ihrem Dienstumfang und ihren Ressourcen für das Studium angemessen - arbeiten. Dem Berufsbild entsprechend sind Dienste auch an Wochenenden und in den Ferien wahrzunehmen. Semesterbezogen sind diese mit der Dienststelle vor Ort zu gewichten, um das Studium zu realisieren. Dies macht individualisierte Studienverläufe notwendig.

Anlage 08	Kurzlebensläufe aller Lehrenden
Anlage 09	Diploma Supplement deutsch und englisch

Folgende Anlagen sind studiengangübergreifend und gelten zusammen mit dem Bachelorstudiengang „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“:

Anlage A	Leitbild
Anlage B	Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
Anlage C	Gleichstellungsplan 2017
Anlage D	Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage E	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung
Anlage F	Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an der Evangelischen Hochschule Freiburg
Anlage G	Struktur- und Entwicklungsplan 2018-2023
Anlage H	Beispielhafter Evaluationsbogen

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg
Fakultät/Fachbereich	Theologische Bildung- und Diakoniewissenschaft (FB II)
Studiengangstitel	„Religionspädagogik“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit und Teilzeit
Organisationsstruktur	Präsenzstudiengang
Regelstudienzeit	drei Semester in Vollzeit; bis zu sechs Semester in

	Teilzeit
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 738 Stunden bzw. 744 Stunden Selbststudium: 1.962 Stunden bzw. 1.956 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	15 CP
Anzahl der Module	elf (ab 2019) bzw. zwölf-14 (ab 2022)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2019
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	20 pro Jahr
Studiengebühren	500,- EUR pro Semester

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg zur Erstakkreditierung eingereichte Studiengang „Religionspädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudien- gang der 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfasst. Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester in Voll- zeit und bis zu sechs Semester in Teilzeit. Für den Studiengang, der jeweils zum Sommersemester beginnen soll, stehen pro Studienjahr 20 Studienplätze zur Verfügung.

Der hier vorliegende Antrag sieht zwei verschiedene Studienstrukturen vor, die ab Studienbeginn 2019 und ab Studienbeginn 2022 greifen sollen. In der Stu- dienstruktur ab 2022 ist der „Wahlpflicht-/Studienbereich 1 Profilmodule Reli- gionsdidaktik Sek. I“ enthalten (vgl. Anlage 01, S.4). Diese Profilierung ist insbesondere vor dem Hintergrund implementiert worden, „den gestiegenen Anforderungen an die Qualifikation von Gemeindediakon*innen Rechnung zu tragen, die Religionsunterricht in der Sekundarstufe I erteilen. Die Landeskirche reagiert damit auf die Entscheidung des Landes BW, das für staatliche Lehr- kräfte den MA als Regelabschluss vorsieht. Damit der Bachelor Religionspäda- gogik/Gemeindediakonie weiterhin ein berufsqualifizierender Abschluss bleibt,

müssen nur diejenigen Absolvent*innen eines BA Religionspädagogik/Gemeindediakonie einen MA studieren, die überhäufig RU [Religionsunterricht] im Bereich Sek. I unterrichten wollen. Der MA-Studiengang bietet eine dementsprechende Profilierung "RU in der allgemeinbildenden Schule/ Sekundarstufe I" an" (Anlage 05), so die Antragstellerin.

Die Masterurkunde und das Masterzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 09). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Transcript of Records ausgewiesen.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Qualifikationsziele des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse Stufe 7 (vgl. Anlage 01). Allgemeines Ziel des Studiengangs ist es, Studierende dafür zu qualifizieren, Religionsunterricht an weiterführenden Schulen – d.h. Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II in berufsbildenden Schulen – in Baden-Württemberg zu erteilen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums stellt nach Angaben der Hochschule jedoch keine Garantie für solch eine berufliche Tätigkeit dar. Daneben können sich die Studierenden ab dem Jahr 2022 auch dazu entscheiden, ein gemeindepädagogisches Profil im Studiengang zu wählen und „spezifische Kompetenzen für das kirchliche Arbeitsfeld Gemeinde zu erwerben“ (Präambel, Anlage 01). In der Studienstruktur, die ab 2019 gilt, werden gleichermaßen Kompetenzen in der Religionspädagogik sowie der Gemeindepädagogik vermittelt. In der Studienstruktur, die ab 2022 gilt, haben die Studierenden im zweiten Semester die Wahl zwischen einem gemeindepädagogischen und einen religionspädagogischen Schwerpunkt.

Auf den vorhandenen Kompetenzen der Studierenden aus dem Bachelorstudium aufbauend, zielt der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ darauf ab, die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vertiefen, um die Studierenden „zur eigenständigen methodisch-wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der schulischen Religionsdidaktik sowie in der Bildungs- und Gemeindearbeit mit sozialer und kultureller Vielfalt“ (Antrag 1.3.3) zu befähigen.

Absolventinnen und Absolventen sollen im Studiengang u.a. interkulturelle Qualifikationen erwerben, um didaktisch angemessen auf die jeweiligen Zielgruppen eingehen zu können. Ferner kennen die Studierenden kirchliche Bildungsgesamtpläne und die Bildungspläne allgemein- und berufsbildender Schulen und wissen, Unterrichtsforschung und Evaluationen anzuwenden.

Darüber hinaus sieht der Studiengang spezifische Qualifikationsziele für die Bereiche schulische Religionspädagogik und Gemeindepädagogik vor, die im Antrag unter 1.3.2 dargestellt sind. In der schulischen Religionspädagogik erlangen die Studierenden bspw. vertiefende fachwissenschaftliche und -didaktische, bildungswissenschaftliche und berufsbildende sowie schulpraktische Kompetenzen. Im Bereich der Gemeindepädagogik werden u.a. Kenntnisse in der Gerontologie, der Verwaltung und des Managements, der Quartiersarbeit und -entwicklung vermittelt. Darüber hinaus sind im Studiengang Vertiefungsbereiche in der Religionspädagogik und Theologie vorhanden.

Insbesondere durch den Fokus auf interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen, die persönliche kommunikative Fähigkeiten, Kreativität, Reflexivität und die Kompetenz zum selbständigen Handeln voraussetzen sowie durch die Vermittlung und Suche nach ethisch-moralischen Urteilsfindungen, wird die Persönlichkeitsentwicklung und das soziale Engagement im Studium gefördert.

Nach Angaben der Antragstellerin bietet der erfolgreiche Abschluss des Studiums sehr gute berufliche Möglichkeiten. Absolventinnen und Absolventen können bspw. bei der Evangelischen Kirche in Baden als Lehrkräfte für berufsbildende Schulen angestellt werden. Des Weiteren können sich Absolventinnen und Absolventen durch die 2012 unterzeichnete Laufbahnverordnung über die kirchliche Anstellung hinaus auf so genannte Status-Quo-Stellen in staatlicher Trägerschaft bewerben. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens dreijährige berufliche Vorerfahrung. Weiter führt die Hochschule aus: „Wer im Bereich des Religionsunterrichts einen Masterabschluss Religionspädagogik nachweisen kann, kann künftig im Umfang von mindestens 50% Stellenumfang im RU an Sek. I Schulen tätig sein. Wer den Masterabschluss mit dem Schwerpunkt berufsorientierte Religionspädagogik besitzt, kann an Beruflichen Schulen arbeiten und wird mit EG 12 eingruppiert. Wer an berufsbildenden Schulen in der Sek. II eingesetzt wird und in zum Abitur führenden Klassen eingesetzt ist, wird in EG 13 eingruppiert“ (Antrag 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang elf Module in der Studienstruktur bis 2022 vorgesehen. Ab 2022 kann zwischen den Profildbereichen Religionsunterricht im allgemeinbildenden Schulwesen, Religionsunterricht im berufsbildenden Schulwesen und Gemeindepädagogik gewählt werden - es müssen zwei Bereiche belegt werden. Die Anzahl an Modulen variiert daher je nach Wahl und Profilierung zwischen 11 bis 14 Modulen. Beide Strukturen beinhalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule. In beiden Modellen ist das Modul „Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen“ ein Wahlpflichtmodul des Bereichs Gemeindepädagogik. Als solches kann es von den Studierenden gewählt werden, es ist kein zusätzlich zu studierendes Modul. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Bis auf das Modul „Theoriegestützte Reflexion der Praxis“, das einen Umfang von drei CP aufweist, wurden alle Module mit einem Umfang zwischen sieben und 15 CP konzipiert. Das Pflichtmodul "Theoriegestützte Reflexion der Praxis" ist ein den Bereich Gemeindepädagogik übergreifendes Modul. Es reflektiert und vertieft eine Praxisinitiative/-erfahrung aus einem Wahlpflichtmodul. Die theoriegestützte Reflexion der Praxis in ein Modul zu integrieren war vor diesem Hintergrund nicht möglich. Das heißt, ausgewiesen ist dieses Modul eigens mit drei CP, da es mit dem Studienbereich in Verbindung steht, sich jedoch als reflektorischer Baustein auf das je gewählte Modul direkt bezieht.

Mobilitätsfenster sind nach Absprache mit der Studiengangsleitung möglich. Ein konkretes Zeitfenster ist nicht benannt.

Folgende Module werden ab Sommersemester 2019 angeboten. Das Modul 3.4 (grün hinterlegt) kann auch an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg belegt werden und ist ein Wahlpflichtmodul.

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Studienbereich 1 Profilmodule Religionsdidaktik BRU			
2.1	Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich (BRU)	1	12
2.2	Bildungswissenschaftlicher Bereich (BRU)	1	10
2.3	Schulpraktischer Bereich (BRU)	1	8
Studienbereich 2 Gemeindepädagogik			
3.1	Gerontologie	2	9

3.2	Verwaltung und Management	2	9
3.3	Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen	2	9
3.4	Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen	2	9
3.5	Theoriegestützte Reflexion der Praxis	2	3
Studienbereich 3 Vertiefende Module Religionspädagogik, Theologie, Gesellschaft			
4.1	Religionspädagogik	3	7
4.2	Theologie	3	8
4.3	Masterthesis	3	15
Gesamt			90

Tabelle 2: Modulübersicht

Ab dem Sommersemester 2022 können sich Studierende für den „Wahlpflicht-/Studienbereich 1 Profilmodule Religionsdidaktik Sek. I“ entscheiden, woraus sich folgende Studienstruktur ergibt. Die grün hinterlegten Module sind Wahlpflichtmodule, von welchen ein Bereich gewählt werden muss.

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Wahlpflicht-/Studienbereich 1 Profilmodule Religionsdidaktik Sek. I			
1.1	Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich (Sek. I)	1	12
1.2	Bildungswissenschaftlicher Bereich (Sek. I)	1	10
1.3	Schulpraktischer Bereich (Sek. I)	1	8
Wahlpflicht-/Studienbereich 2 Profilmodule Religionsdidaktik BRU			
2.1	Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich (BRU)	2	12
2.2	Bildungswissenschaftlicher Bereich (BRU)	2	10
2.3	Schulpraktischer Bereich (BRU)	2	8
Wahlpflicht/Studienbereich 3 Gemeindepädagogik			
3.1	Gerontologie	2	9
3.2	Verwaltung und Management	2	9
3.3	Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen	2	9
3.4	Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen	2	9
3.5	Theoriegestützte Reflexion der Praxis	2	3
Pflicht-/Studienbereich 4 Vertiefende Module Religionspädagogik, Theologie, Gesellschaft			

4.1	Religionspädagogik	3	7
4.2	Theologie	3	8
4.3	Masterthesis	3	15
Gesamt			90

Tabelle 3: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu: Modulnummer und -titel, Modulverantwortlicher Person, Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht), CP, Arbeitsbelastung gesamt in Stunden, differenziert in Kontaktzeit und Selbststudium, Dauer und Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen und Sprache. Darüber hinaus macht das Modulhandbuch Angaben zu: Qualifikationsziel des Studienbereichs sowie des Moduls, Inhalt des Moduls, Art der Lehrveranstaltung(en), Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und der Modulprüfung, der Verwendbarkeit des Moduls sowie zur Literatur.

Alle Module im Studiengang sind studiengangsspezifisch. Das Modul „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ wird an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angeboten und kann von Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg in Ludwigsburg belegt werden.

Wie in der Tabelle oben abgebildet, ist der Studiengang in Studienbereiche aufgeteilt. Bis zum Sommersemester 2022 sind – mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule „Gerontologie“, „Verwaltung und Management“, „Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen“ und „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ alle Module im Studiengang Pflichtmodule.

Der Studiengang sieht in den ersten beiden Semestern die zwei Hauptbereiche „Religionsdidaktik BRU/Sekundarstufe II“ (erstes Semester) und „Gemeindepädagogik“ (zweites Semester) in einem Umfang von jeweils 30 CP vor. Im ersten Semester erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche und -didaktische, bildungswissenschaftliche und berufsbildende sowie schulpraktische Kompetenzen. Das zweite Semester beinhaltet Module zu gemeindepädagogischen Kompetenzen, wie Gerontologie, der Verwaltung und des Managements oder der Quartiersarbeit und -entwicklung. Das zweite Semester beinhaltet darüber hinaus noch das Pflichtmodul „theoriegestützte Reflexion der Praxis“, in welchem – wie oben beschrieben – eine theoriegestützte Reflexion von Praxis analysiert wird. Im dritten Semester belegen die Studierenden

Vertiefungsmodule in Religionspädagogik (sieben CP) und Theologie (acht CP) und verfassen die Masterthesis (15 CP).

Ab dem Sommersemester 2022 kommt der Studienbereich „Religionsdidaktik“ mit dem Profil „Religionsunterricht in der Sekundarstufe I (allgemeinbildende Schulen)“ hinzu. Das alte Modell kann auch noch studiert werden. Studierende können sich zwischen dem Profildbereich „Religionsdidaktik“ mit dem Profil „Religionsunterricht in beruflichen Schulen (Sekundarstufe II/BRU)“ und dem Studienbereich 3 „Gemeindepädagogik“ entscheiden. Der Studienbereich „Gemeindepädagogik“ besteht aus vier Wahlpflichtmodulen, von denen drei zu wählen sind, und dem übergreifenden Modul „theoriegestützte Reflexion der Praxis“.

Bis 2022 ist in das Studium das Modul „Schulpraktischer Bereich (BRU/Sek. II)“ integriert, in welchem die Studierenden im ersten Semester Lehrpraxis im Umfang von zwei Wochenstunden in berufsbildenden Schulen erwerben. Ab 2022 haben Studierende die Möglichkeit, zwei Module mit integrierter Lehrpraxis zu belegen, das Modul „Schulpraktischer Bereich (Sek. I)“ oder „Schulpraktischer Bereich (BRU/Sek. II)“. „In dem schulpraktischen Bereich sollen die Studierenden den Zusammenhang von Fachwissen, Professionalität und Persönlichkeit in einem Schulpraktikum an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule eigenverantwortlich umsetzen“ (Antrag 1.2.1), so die Antragstellerin. Die Lehrpraxis umfasst jeweils insgesamt 30 Stunden Unterricht. Fünf Stunden davon werden als Hospitation erbracht, 24 Stunden als eigenständiger Unterricht und eine Stunde als Lehrprobe. Neben dem eigenständigen Unterrichten erwerben die Studierenden in diesem Modul seelsorgerische Kompetenzen.

Das didaktische Konzept stützt sich auf eine Diversität von Methoden, welche die Studierenden in vorbildhafter Funktion auf ihre spätere unterrichtspraktische Tätigkeit hinführen sollen. Die Lehre und die Kompetenzvermittlung basieren auf bildungstheoretischen, lerntheoretischen, konstruktivistischen und neueren kommunikativen Ansätzen und zielen darauf ab, im Sinne der „formalen Bildung“, die Potentialentwicklung der Studierenden zu Tage zu fördern. Dabei wird ein Überblickswissen anhand von Vorlesungen geschaffen, welches in Form von Seminaren, Übungen, Eigenarbeiten oder gruppenbezogenen Projektarbeiten sowie der Erteilung von Religionsunterricht in der Praxisphase vertieft wird. Das didaktische Konzept beruht auf einer dialogischen Auseinan-

dersetzung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, die auf ihre Relevanz in der Praxis untersucht werden sollen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse eingebunden sodass die individuellen personalen sowie sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden.

An der Hochschule wird die Lehr-Lernplattform ILIAS verwendet. Über ILIAS können sich die Studierenden und die Lehrenden in Foren organisieren, Nachrichten austauschen oder Lehr-Lernmaterialien bereitstellen.

Nach Aussagen der Antragstellerin wird der Forschung an der Hochschule ein besonderer Stellenwert beigemessen. Die Lehrenden sind auf kommunaler Ebene sowie im nationalen und internationalen Kontext tätig. Die Weiterbildung des forschenden Habitus, der im Bachelorstudium ausgebildet wurde, steht im Fokus des Masterstudiums. Der Masterstudiengang orientiert sich insbesondere an der Bildungsforschung im Allgemeinen und an der Unterrichtsforschung.

Nach Angaben der Hochschule richtet sich das Studienangebot vornehmlich an deutsche Studierende, da „die beruflichen Handlungsfelder, für die der Studiengang ausbildet, [...] kontextuell von der (Sozial-) Gesetzgebung und der Organisationsstruktur des Staates Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland geprägt“ (Antrag 1.2.8) sind. Dennoch haben insbesondere die Module, die humanwissenschaftliche und theologische Grundlagen sowie Managementaufgaben zum Inhalt haben, internationale Forschungsergebnisse zum Gegenstand. Dies betrifft insbesondere die Module 4.1, 4.2 sowie 1.2, 2.2.

Auslandsaufenthalte der Studierenden werden nach Aussage der Hochschule grundsätzlich unterstützt. Studierende werden durch Informationsveranstaltungen und dem „International Office“ über Wege ins Ausland und Finanzierungsmöglichkeiten beraten.

Die Evangelische Hochschule Freiburg pflegt Kooperationen zu folgenden ausländischen Hochschulen: Finnland: Diakonia Ammattikorkeakoulu (Helsinki), Norwegen: VID Specialized University (Diakonhjemmet Oslo; Misjonshøgskolen Stavanger), Österreich: Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien, Polen: Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie (Christlichtheologische Akademie Warschau), Portugal: Escola Superior de Educação de Paula Frassinetti (Porto), Tschechische Republik: Karls-Universität Prag (Evangelisch Theologi-

sche Fakultät). Ein Auslandssemester im Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist nur mit diesen Partner-Hochschulen möglich.

Für die Masterstudiengänge der Hochschule ist gemäß § 5 StuPO (Anlage 04) ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in der Regel außerhalb der Vorlesungszeiten erbracht (§ 8 Abs. 1 StuPO). Laut Hochschule werden alle Module mit einer veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung abgeschlossen (siehe Antrag 1.2.3). Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs. 2 StuPO gelistet und werden in §§ 9 ff StuPO definiert. Die Modulprüfung ist für jedes Modul in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs festgelegt (Anlage 01). Im Antrag unter 1.2.3 findet sich eine Prüfungsübersicht mit zeitlicher Einordnung. Im Studiengang sind 14 Modulprüfungen zu absolvieren. In drei Modulen ist eine „bV“ (besondere, veranstaltungsbezogene Prüfungsleistung) vorgesehen, die sich nach den Vorgaben im Modulhandbuch richtet. Eine bV ist ein schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. über andere anwendungsbezogene Lernformen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 16 StuPO einmal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in StuPO § 12 Abs. 5 geregelt.

Die Anrechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in StuPO § 18 Abs. 1 bis 3 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist in StuPO Allgemeiner Teil § 18 Abs. 4 geregelt und kann auf Antrag bis zur Hälfte der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte umfassen (vgl. Anlage F). Eine pauschale Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen kann dann erfolgen, wenn „eine Ausbildung an einer mit der EH Freiburg kooperierenden Fachschule oder einer mit der EH Freiburg kooperierenden Weiterbildungseinrichtung erworben“ (StuPO Allgemeiner Teil § 18 Abs. 7, Anlage F) wurde. Die pauschale Anrechnung erfolgt über eine Äquivalenzprüfung, welche die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen mit den Anforderungen im Studium abgleicht. Die entsprechende Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, die anzurechnenden Module verbindlich in ihren Lehrplan zu integrieren

und durch qualifiziertes Personal (mit Hochschulabschluss) eine Vermittlung auf Hochschul-Niveau zu gewährleisten.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in StuPO § 8 Abs. 3.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 2 StuPO (Anlage 05) kann zu den Masterstudiengängen der Hochschule zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium nach § 59 LHG Baden-Württemberg erfüllt. Für das Bestehen der Masterprüfung ist erforderlich, dass 300 CP erworben wurden (§ 13 Abs. 3 StuPO), davon entfallen 210 CP auf eine abgeschlossene vorangegangene Bachelorprüfung. Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 CP verfügen, erbringen 30 CP aus Modulen des Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ während sie in den Masterstudiengang eingeschrieben sind. Die Studienzeit verlängert sich dadurch um ein Semester, § 13 Abs. 4 StuPO. Nach Angaben der Hochschule richtet sich der Studiengang primär an Bachelorabsolventen und -absolventinnen, bzw. diplomierte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“. Bewerbende mit einem Abschluss in Theologie, die eine Lehrerlaubnis für Sek. I haben, sowie Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs einer Pädagogischen Hochschule, die evangelische Theologie als Lehrfach absolviert haben, sind ebenso zum Studium zugelassen.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gibt es Härtefallregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen (siehe Antrag 1.5.2).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix in Bezug auf die hauptamtlich Lehrenden eingereicht, aus der der Name, der Titel/die Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, die Lehrermäßigung, sonstige, die Lehrverpflichtung betreffende Aspekte und die SWS im Studiengang und in anderen Studiengängen sowie die Module, in denen gelehrt wird, hervorgeht.

Insgesamt werden im Studiengang 39,7 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester erbracht. Sieben professorale Lehrende sind im Studiengang hauptamtlich tätig und erbringen 30,2 SWS pro Semester. Dies entspricht 76 % der Lehre insgesamt. 9,5 SWS werden von insgesamt sechs Lehrbeauftragten erbracht. Dies entspricht 24 % der Lehre.

Die Betreuungsrelation der Hochschule (Studierende pro rechnerische Vollzeitstelle) liegt bei 32,64. Es ist nach Aussage der Hochschule schwer möglich eine studiengangsspezifische Betreuungsrelation zu ermitteln, da die hauptamtlich Lehrenden fast ausnahmslos in mehreren Studiengängen lehren, prüfen etc. Für diesen Studiengang wurde eine zusätzliche halbe Professur eingerichtet.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Hochschule vorhanden. Das professorale Personal kann alle fünf Jahre ein Forschungs- bzw. Fortbildungssemester beantragen. Ferner können hauptamtlich Lehrende in Absprache mit dem Rektorat Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik in Anspruch nehmen. Seit 2017 finden darüber hinaus regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ statt. Lehrbeauftragte können seit dem Sommersemester 2017 Workshops zur Erlangung des durch das gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) ausgestellte „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ (Basis- und Aufbaukurs der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik (GHD)) sowie Themenmodule zu gewünschten Themen in Anspruch nehmen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den Studiengang beigefügt (Anlage D).

Die Hochschule verfügt mit zwei Gebäuden, dem Bestandsgebäude und einem Neubau über rund 5.000 qm Nutzfläche für Hörsäle, Seminarräume, Büros und Besprechungsräume sowie über eine Mensa/Cafeteria (siehe Antrag 2.3.1). Der Erweiterungsbau dient der Schaffung entsprechender Raumkapazitäten für die Studierendenzahl von rund 1.000.

Der Bestand der Bibliothek der Hochschule umfasst rund 54.000 Medieneinheiten, davon 526 elektronische Medien aus den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialrecht, evangelische Religionspädagogik, Diakonie und Frühpädagogik (siehe Antrag 2.3.2). An Abonnements stellt die Hochschule 191 laufende Print-Zeitschriften zur Verfügung und elf elektronische. Die Bibliothek ist fest eingebunden in das Freiburger Bibliothekssystem (Online-Katalog-Freiburg) und ist außer für Studierende und Dozierende der EH Freiburg für alle Benutzenden der Region zugänglich. In der Bibliothek stehen 44 Leseplätze und zwölf PC-Arbeitsplätze zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek in der Vorlesungszeit sind von Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit sind die Öffnungszeiten verkürzt: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr (siehe Antrag 2.3.2). Das Anschaffungsbudget der Bibliothek betrug in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 40.000 Euro zzgl. 3.000 Euro für neue Masterstudiengänge. Die Bibliothek wird von Personal im Umfang von 2,5 VZÄ betreut.

An technischer Ausstattung verfügt die Hochschule über 40 PC-Arbeitsplätze, die sich auf zwei PC-Räume und auf die Lehrräume verteilen (siehe Antrag 2.3.3). Die Arbeitsplätze sind mit W-LAN ausgestattet. Im Rahmen eines Lizenzvertrags können die Studierenden kostenfrei ein Microsoft Office Packet erhalten sowie eine eigene Hochschul-Mailadresse erwerben. Darüber hinaus stehen Drucker und Kopierer bereit. Die Studierenden können einen Videoschnittraum mit sechs PC-Arbeitsplätzen benutzen sowie die PCs und Beamer in den Unterrichtsräumen.

Drittmittel stehen dem Studiengang nicht zur Verfügung. Sach- und Investitionsmittel werden durch das jeweilige Dekanat verwaltet (siehe Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat ein Qualitätsmanagement etabliert, das neben der Qualitätssicherung der Lehre auch eine prozessorientierte Qualitätssicherung über die Lehre hinaus – zum Beispiel in der Verzahnung mit der Forschung und in den Praxisämtern – anstrebt. Zudem wird im Kontext der Qualitätssicherung als eine der zentralen Rahmenbedingungen von Lehre und Forschung auch die Struktur und Organisation der gesamten Hochschule untersucht (siehe Antrag 1.6.1).

Nach Angaben der Hochschule beginnt im Wintersemester 2017/2018 eine Qualitätsmanagement-Steuerungsgruppe, die konkrete Umsetzungen der Qualitätssicherung in Form eines Qualitätshandbuches erarbeiten soll. Die Fertigstellung des Qualitätshandbuchs soll bis 2021 erfolgen (s. AoF 3).

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgen neben der standardisierten, anonymen Lehrveranstaltungsevaluationen über Feedback-Gespräche der Studiengangleitung mit den Studierenden ca. zwei bis dreimal je Semester. Lehrveranstaltungsevaluationen sollen ab dem Wintersemester 2018/2019 nicht jährlich, sondern alle drei Jahre stattfinden. Die Hochschule begründet dies mit der „Evaluationsmüdigkeit“ der Studierenden in AoF 3.

Den Dekanaten der jeweiligen Studiengänge obliegt die Verantwortung über die Qualität von Studium und Lehre. Sie haben Einsicht in die Lehrevaluationen aller Lehrenden. Nach einer systematischen Begutachtung der Evaluationsergebnisse werden die Studiengangleitungen entsprechend informiert. Am Ende jeden Semesters werden die Lehrevaluationen in Modulkonferenzen unter Beteiligung von Hochschullehrenden, Lehrbeauftragten und Studierenden mündlich ausgewertet und die Abstimmung von Veränderungsmaßnahmen findet statt. Auf Wunsch der Studierenden wird seit dem Wintersemester 2017/2018 eine Zwischenevaluation in der Mitte des Semesters eingeführt werden, die von den Lehrenden freiwillig durchgeführt werden kann. Dies soll dazu beitragen, dass Lehrende Lehrveranstaltungen im laufenden Semester auf Basis geäußerter Kritik aus den Reihen der Studierenden anpassen können.

In regelmäßigen Abständen soll ein intensiverer Austausch zwischen Studiengangleitung und Lehrbeauftragten stattfinden. Grundlage hierfür sind zum einen die beiderseitigen Beobachtungen über den Semesterverlauf wie auch die Semesterberichte, die die Lehrenden grundsätzlich am Ende ihrer jeweiligen Präsenzblöcke abgeben.

Seit Sommersemester 2017 nimmt die Hochschule an Absolventinnen- und Absolventenbefragung des Statistischen Landesamtes teil.

Die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung an der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt bisher über Seminar- und Einzelgespräche. Im Falle von sich häufenden Schwierigkeiten aus Sicht der Studierenden werden entsprechende Justierungen vorgenommen. In den Evaluationsbögen ist die Frage

nach der Angemessenheit des Workloads ebenso enthalten wie die Frage danach, ob der Homeworkload nach subjektiver Einschätzung erfüllt haben. .

Sowohl das Modulhandbuch als auch die Studien- und Prüfungsordnung sowie ein Flyer zum Studiengang sind auf der Homepage der Hochschule verfügbar. Darüber hinaus werden die Studieninhalte und das Bewerbungsverfahren (Auswahlverfahren und Zulassungsverfahren) erläutert. An der Evangelischen Hochschule Freiburg gibt es einen öffentlichen Studientag (siehe Antrag 1.6.7). Darüber hinaus ist die Hochschule an regionalen, einschlägigen Ausbildungs- und Studienmessen präsent.

Die Hochschule hat im Jahr 2006 eine „Ordnung über die Förderung von Frauen und deren Gleichstellung in Forschung, Lehre und Studium“ erlassen und dort Zielvereinbarungen festgeschrieben. Im Jahr 2017 hat sie einen Gleichstellungsplan beschlossen, der Teil des Struktur- und Entwicklungsplans 2018-2013 der Hochschule ist. Regelmäßige Erhebungen im Rahmen des Gender Mainstreaming-Verfahrens wurden umgesetzt. Bei allen Professuren ist die 50%-Quote (Anteil Professorinnen an allen Professuren) erreicht. Im Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten durch das Kompetenzzentrum „Frau in Wissenschaft und Forschung (CEWS)“ nimmt die Evangelische Hochschule Freiburg einen Spitzenplatz ein, so die Antragstellerin. Im Hinblick auf die Studierenden ist die wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten bislang die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben. Studierende mit Migrationshintergrund haben eigene Ansprechpersonen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (über das International Office) (siehe Antrag, 1.6.9).

Um die Interessen von Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen und Impulse zur Entwicklung einer „Hochschule für Alle“ zu geben, wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils eine beauftragte Person für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bestellt. Zu deren Aufgaben gehören u. a. die individuelle Beratung von Studieninteressierten vor Studienaufnahme, Beratung und im Bedarfsfall Unterstützung von Studierenden im Studienverlauf, Mitwirkung bei der Entwicklung und Gewährung von Nachteilsausgleichen und die Einbindung in relevante Gremien der Hochschule, in welchen Belange von betroffenen Studierenden verhandelt werden. Regelmäßige Kooperationsbeziehung gibt es insbesondere zum Studierendenwerk Freiburg (Sozialberatung und Psychotherapeutische Beratungs-

stelle) und den Behindertenbeauftragten der anderen Freiburger Hochschulen (siehe Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Freiburg ist seit 1971 eine staatlich anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie wurde am 27.10.2014 durch den Wissenschaftsrat für den Zeitraum von weiteren 10 Jahren institutionell reakkreditiert.

Die Evangelische Hochschule Freiburg ist bei folgenden Einrichtungen Mitglied: Mitglied der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (HAW BW) sowie des Fakultätentages Sozial- und Gesundheitswesen Baden Württemberg (FSG BW), der Rektorenkonferenz kirchlicher Hochschulen in Deutschland (RKHD), der Rektorenkonferenz Evangelischer (Fach-)Hochschulen in Deutschland (REF) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Träger und Rektorinnen/ Rektoren Evangelischer Fachhochschulen in Deutschland (ATREF).

Die Hochschule verfügt über drei Fachbereiche, an denen jeweils ein Bachelorstudiengang und weitere Masterstudiengänge angesiedelt sind:

- Fachbereich I Soziale Arbeit,
- Fachbereich II Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft,
- Fachbereich III Pädagogik und Supervision.

Im Wintersemester 2016/2017 waren an der Hochschule 951 Studierende eingeschrieben, die sich folgendermaßen auf die drei Fachbereiche aufteilen:

- 514 im Bachelor- und Masterstudiengang „Soziale Arbeit“,
- 103 im Bachelorstudiengang „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“,
- 334 im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“, Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, Masterstudiengang „Supervision“ oder Masterstudiengang „Sozialmanagement“.

Als Besonderheit der Hochschule sind u.a. die Transdisziplinarität der Lehre, die sowohl hochschuldidaktisch als auch im Bereich der Forschung kontinuierlich weiter entwickelt wird, genannt. Dazu dienen Modulkonferenzen, in denen die interdisziplinäre Lehre jeweils konzipiert wird, sowie interdisziplinäre

Fachgespräche, in denen eine gegenseitige fachbereichsübergreifende Information über die handlungsfeldspezifischen Veränderungen im Bereich der beruflichen Praxis und der Berufstheorien erfolgt (siehe Antrag ebd.).

Die empirische Forschung ist überwiegend am angeschlossenen Forschungsinstitut „Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg“ – (FIVE) e.V. organisiert und fast ausschließlich drittmittelfinanziert. Das Institut ging 2008 aus der 1984 gegründeten „Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung e.V.“ hervor. Schwerpunkte der Forschung an der Hochschule liegen im Bereich der empirischen Anwendungsforschung im weitesten Sinne im sozialen Bereich; einzelne Projekte sind im Bereich theoretischer Forschung angesiedelt. Vereinzelt werden auch Projekte im Rahmen der Grundlagenforschung realisiert.

Unter dem Dach von FIVE sind folgende fünf Forschungsinstitute angeschlossen:

- AGP Sozialforschung (Alter, Gerontologie, Pflege) – AGP,
- Institut für Interdisziplinäre Theologie und Beratungsforschung – ITB,
- Sozialwissenschaftliches Frauenforschungs-Institut Freiburg – SoFFI F.,
- Zentrum für Kinder- und Jugendforschung – ZfKJ,
- Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung – zze.

Die Zusammenarbeit mit dem Forschungsverbund FIVE ermöglicht, dass Studierende an empirischen Forschungsprojekten beteiligt werden.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Freiburg zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ (Vollzeitstudium/Teilzeitstudium) fand am 15.05.2018 an der Evangelischen Hochschule Freiburg gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Rüdiger Gebhardt, CVJM, Kassel (Herr Prof. Gebhardt konnte kurzfristig nicht an der Vor-Ort-Begutachtung teilnehmen)

Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dr. Andreas Obenauer, Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

als Vertreter der Studierenden:

Herr Anugeef Mohan, Universität Vechta

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg, Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaften“, angebotene Studiengang „Religionspädagogik“ ist ein Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium sieht in Vollzeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern und im individuellen Teilzeitstudium von bis zu sechs Semestern vor. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Der Studiengang sieht zwei Studienstrukturen vor. In der ersten Studienstruktur, die mit Beginn des Studiengangs im Sommersemester 2019 bis zum Wintersemester 2021/2022 gilt, gliedert sich der Studiengang in 738 Stunden Präsenzstudium, und 1.962 Stunden Selbststudium. Ab dem Jahr 2022 gliedert er sich in je nach Profilierung in 738 bzw. 744 Stunden Präsenzstudium und in 1.956 bzw. 1.962 Stunden Selbststudium. Die unterschiedlichen Studienstrukturen sind dem Umstand geschuldet, dass sich die Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche an die staatlichen Anforderungen anpassen. Daraus ergibt sich, dass Studierende, die überhäuftig Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I erteilen wollen, ab dem Jahr 2022 ein Master-Abschluss in Religionspädagogik benötigen werden. Der Studiengang enthält Wahlpflichtmodule und ist in der ersten Studienstruktur in elf Module gegliedert. Zehn Module müssen erfolgreich absolviert werden. Ab 2022 ist der Studiengang in 14 Module gegliedert. Je nach Profilierung sind neun bzw. zehn Module erfolgreich zu absolvieren. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Religionspädagogik/Gemeindediakonie. Bewerbende mit einem Abschluss in Theologie, die eine Lehrerlaubnis für die Sekundarstufe I haben, sowie Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs einer Pädagogischen Hochschule, die evangelische Theologie als Lehrfach absolviert haben, sind

ebenso zum Studium zugelassen. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Sommersemester 2019 erfolgen.

Im Studiengang werden Gebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 14.05.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.05.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme gestellt:

- Exemplarische Bachelorarbeiten.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ baut auf den Qualifikationen eines Bachelorstudiengangs in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder eines theologisch ausgerichteten Studiengangs, der die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I beinhaltet, sowie eines Studiengangs einer Pädagogischen Hochschule, der die Lehrbefähigung für evangelische Theologie beinhaltet, auf. Konsekutiv ausgerichtet qualifiziert der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ dafür, Religionsunterricht an weiterführenden Schulen, Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II in berufsbildenden Schulen, in Baden-Württemberg zu erteilen. Daneben erwerben die

Studierenden – ab 2022 wahlweise – vertiefende Kenntnisse in der Bildungs- und Gemeindearbeit im Kontext einer zunehmend heterogenen Gesellschaft. Dabei werden Schwerpunkte auf die außerschulische Jugendarbeit, allgemeine kirchliche Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung und Gerontologie sowie auf organisatorisch-administrative und manageriale Aufgaben gelegt.

Die Studierenden erwerben nach Meinung der Gutachtenden adäquate fachwissenschaftliche und -didaktische Kompetenzen sowie vertiefte bildungswissenschaftliche sowie berufsbildende und schulpraktische Kompetenzen.

Die Landeskirche Baden als vermutlich größter Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs rechnet in Zukunft mit großen personellen Engpässen. Insbesondere das Pfarramt wird nicht mehr so nachgefragt wie in der Vergangenheit, was voraussichtlich dazu führen wird, dass Aufgaben/Teilaufgaben von Gemeindediakonen bzw. Gemeindediakoninnen übernommen werden müssen.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, warum die Hochschule ab 2022 Sek. I als verpflichtendes Element in die Studienstruktur eingewoben hat und die Gemeindepädagogik als Wahlpflichtbereich anbietet, antwortet die Hochschule nachvollziehbar, dass etwa zwei Drittel der Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen mindestens sechs Stunden Religionsunterricht im Sek. I Bereich ableisten müssen. Nach Angaben der Hochschule entfallen zukünftig bis zu 35 % des Religionsunterrichts, da die Lehrkräfte (Pfarrer und Pfarrerrinnen) fehlen. Diese Engpässe werden zukünftig voraussichtlich von den Gemeindediakonen bzw. Gemeindediakoninnen übernommen werden müssen. Daraus resultiert, dass Studierende, die als Gemeindediakone oder Gemeindediakoninnen tätig werden wollen, die Lehrerlaubnis für Sek. I, die bis 2022 noch mit dem Bachelor-Abschluss einherging, ab 2022 jedoch den Master-Abschluss voraussetzt, benötigen werden. Vor diesem Hintergrund halten die Gutachtenden es für sinnvoll, die Qualifikationsziele und Kompetenzen, die im Studiengang erworben werden sollen, mit ihrem Träger, der Landeskirche Baden, zu koordinieren, sodass die vermittelten Qualifikationsziele im Studium mit den Kompetenzen, die in der Praxis benötigt werden, übereinstimmen.

Darüber hinaus soll der konsekutive Masterstudiengang den Studierenden des an der Evangelischen Hochschule Freiburg angebotenen Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ die Möglichkeit geben, einen Schwerpunkt in der Gemeindediakonie zu wählen, sodass mit dem Bachelor-Abschluss

beiden Berufsgruppen – Gemeindediakon bzw. Gemeindediakonin und Religionslehrer bzw. Religionslehrerin – Rechnung getragen wird. Obwohl die Arbeit in der Gemeindediakonie mit dem Bachelor-Abschluss immer noch möglich sein wird, ist der Master attraktiv für Studierende, da sie mit einer höheren Besoldung rechnen können. Dies hat auch positive Auswirkungen auf das Berufsbild und birgt das Potential, dem Fachkräftemangel entgegenzusteuern.

Nach Angaben der Hochschule vor Ort wurde in Baden-Württemberg eine nicht repräsentative, quantitative Studie mit ca. 2.500 Teilnehmenden durchgeführt, die belegt, dass sich der evangelische Religionsunterricht an beruflichen Schulen aus Personen verschiedenster Konfessionen zusammensetzt. In der genannten Studie sind die Schüler mit evangelischer Konfession in der Minderheit. Vor diesem Hintergrund erläutert die Hochschule für die Gutachtenden überzeugend, dass insbesondere personale und soziale Kompetenzen für die differenzierte Auseinandersetzung mit Menschen verschiedener konfessioneller Hintergründe bezüglich Glaubensfragen und der Gottesfrage eine wesentliche Rolle im Curriculum spielen. Aus Sicht der Gutachtenden werden diese Kompetenzen im Studiengang vermittelt und die Studierenden erwerben adäquate interreligiöse und interkulturelle Kenntnisse sowie hinreichende personale und soziale Kompetenzen, um vor dem Hintergrund dieser Minderheitensituation in diesen heterogenen Klassenverbänden konstruktiven evangelischen Religionsunterricht erteilen zu können.

Neben der Befähigung Religionsunterricht zu erteilen, erlangen die Studierenden im gemeindepädagogischen Wahl-Studienbereich Kompetenzen in der Gerontologie, in Verwaltung und Management, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in der Auseinandersetzung mit Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen. Sie werden nach Einschätzung der Gutachtergruppe dazu befähigt, Leitungs- und höhere Verwaltungsaufgaben in der Gemeindediakonie wahrzunehmen.

Ferner bieten sich den Studierenden Vertiefungsmöglichkeiten in religionspädagogischen und theologischen Fragestellungen.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sind dem Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden durch die Verortung in einem sozialen Handlungsfeld, durch die Ausbildung personaler und sozialer Kompetenzen für die Übernahme von Leitungspositio-

nen und durch die Berücksichtigung einer ethischen Perspektive auf das Fach immanent.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten und ist vollständig modularisiert. Der Studiengang umfasst 90 CP und wird nach § 58 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Besonderer Teil im Vollzeitstudium mit drei Semestern und im Teilzeitstudium mit bis zu sechs Semestern Regelstudienzeit studiert. Das Teilzeitstudium sieht eine individuelle Streckung des Studienverlaufs vor, die von den jeweiligen Lebenslagen der Studierenden abhängig ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Regelung der Teilzeitvariante adäquat in der SPO verankert. Die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang ist von 2019 bis 2022 in elf Pflichtmodule gegliedert. Der „Studienbereich 2 Gemeindepädagogik“ sieht Wahlmöglichkeiten vor, in welchem die Studierenden von vier Lehrveranstaltungen drei wählen müssen. Ab 2022 ist der Studiengang in insgesamt 14 Module gegliedert und die Studierenden können sich zwischen den Studienbereichen 2 und 3 entscheiden (s. ausführlich Kriterium 3).

Nach Einschätzung der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ soll ab dem Sommersemester 2019 angeboten werden und sieht ab dem Jahr 2022 eine abge-

änderte Studienstruktur vor. In der Studienstruktur ab dem Sommersemester 2019 werden drei verpflichtende Studienbereiche angeboten: Studienbereich 1 „Profilmodule Religionsdidaktik BRU“, der befähigt Religionspädagogik an beruflichen Schule zu erteilen; Studienbereich 2 „Gemeindepädagogik“, welcher befähigt im gemeindepädagogischen Bereich, z.B. in der Gerontologie oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu arbeiten und Leitungs- und höhere Verwaltungsaufgaben zu übernehmen sowie Studienbereich 3 „Vertiefende Module Religionspädagogik, Theologie, Gesellschaft“, in welchem den Studierenden vertiefende Lehrveranstaltungen in Theologie oder Religionspädagogik offenstehen.

Ab dem Jahr 2022 absolvieren die Studierenden den verpflichtenden Studienbereich 1 „Profilmodule Religionsdidaktik Sek. I“. Anschließend wird den Studierenden die Wahl geboten zwischen dem Studienbereich 2 „Religionsdidaktik BRU“ (an beruflichen Schulen) und dem Studienbereich 3 „Gemeindepädagogik“. Der Studienbereich 4 „Vertiefende Module Religionspädagogik, Theologie, Gesellschaft“ wird ebenso verpflichtend beibehalten.

Die Hochschule reagiert mit der Einführung des Masterstudiengangs auf die angestiegenen Anforderungen ihres Trägers, der Landeskirche Baden, wonach ab 2022 für den Religionsunterricht an allen Schultypen (außer an Grundschulen) ein Master-Abschluss notwendig sein wird. Für Sek. I zählt diese Regelung nur, wenn Absolventinnen und Absolventen in diesem Bereich überhäufig tätig sein wollen, ansonsten ist der Bachelor-Abschluss ausreichend. Die Landeskirche wiederum reagiert damit auf die staatlichen Anforderungen an Lehrkräfte, die einen Master-Abschluss für die Lehrtätigkeit an allen Schultypen vorsieht. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe bestätigt die Hochschule, dass das Curriculum sich auch an den Bildungsplänen für Berufliche Gymnasien orientiert.

Im Studienbereich 1 sowie im Studienbereich 2 sind schulpraktische Anteile vorgesehen. Die Studierenden werden befähigt, Religionsunterricht an beruflichen Schulen sowie an Real- bzw. Gemeinschaftsschulen abzuhalten. Die Lehrpraxis sieht 30 Stunden Unterricht vor, von welchen fünf Stunden hospitiert, 24 Stunden eigenständig unterrichtet und eine Stunde als Lehrprobe erbracht werden. Neben der Befähigung, Religionsunterricht zu erteilen, erwerben die Studierenden seelsorgerische Kompetenzen. Die Hochschule berichtet vor Ort, dass die Hospitationen der Studierenden hochschulisch begleitet und die Praktika durch Einzelcoachings und einem Beratungsverfahren

ergänzt werden. Die Hochschule erläutert weiter, dass sie in Absprache mit dem Regierungspräsidium berechtigt ist, Lehrproben im Sek. I und Sek. II Bereich abzunehmen, die gleiche professionelle Eignung von staatlich ausgebildeten Lehrkräften und den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ nachzuweisen.

Die Hochschule kooperiert im Wahlpflichtmodul „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Studierende, die dieses Modul belegen möchten, absolvieren die Lehrveranstaltungen in Blockform an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Der Umfang und die Art der Lehrveranstaltungen des Moduls sind im Modulhandbuch abgebildet und werden im Sinne der Lissabon-Konvention auf das Studium angerechnet. Ein Nach Einschätzung der Gutachtenden stellt der Kinder- und Jugendbereich einen relevanten Studienschwerpunkt dar, da es ein Qualifikationsziel des Studiengangs ist, in der Jugendarbeit bspw. als Jugendreferent tätig zu werden. Die Gutachtenden sehen die Schwierigkeiten, die mit der räumlichen Entfernung gegeben sind und empfehlen, dass die Studierenden in ihrem organisatorischen Aufwand (z.B. Anreise und Aufenthalt) von der Hochschule unterstützt werden. Hier ist anzumerken, dass ein Teil der Studierenden sich aus der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone rekrutiert und berufsbegleitend studiert. Deren Dienstort befindet sich auf dem Gebiet der Landeskirche Baden. Kooperationen mit dem Religionspädagogischen Institut Karlsruhe und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg können studien erleichternd sein, da sich Anreisezeiten reduzieren. Dies ist auch im Blick auf Studierende aus anderen Landeskirchen bzw. für konsekutiv Studierende möglich.

Nach Auffassung der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Eigenarbeiten, Projektarbeiten sowie die Erteilung von Religionsunterricht und sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

An der Evangelischen Hochschule wird ILIAS als Lehr-Lernplattform verwendet. Die hauptamtlich Lehrenden sowie die Lehrbeauftragten qualifizieren sich

durch hochschulinterne Fortbildung im Bereich E-Learning weiter. Nach Angaben der Hochschule vor Ort, hat das Land Baden-Württemberg zusätzliche Ressourcen für den Ausbau des E-Learnings bewilligt. Die Hochschule behält sich vor, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, falls dies notwendig sein sollte. Nach Einschätzung der Gutachtenden hat das E-Learning in der Hochschullehre eine zunehmend steigende Relevanz. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, sich bezüglich ihrer Pläne zum Ausbau des E-Learnings deutlicher zu positionieren und Maßnahmen auszuformulieren.

Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben und Auslandsaufenthalte an kooperierenden Partner-Hochschulen werden unterstützt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Religionspädagogik“ orientieren sich am Landeshochschulgesetz in Baden-Württemberg und sind in SPO § 2 Allgemeiner Teil geregelt. In erster Linie richtet sich der Studiengang an Bachelorabsolventen und -absolventinnen, bzw. diplomierte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“. Bewerbende mit einem Abschluss in Theologie, die eine Lehrerlaubnis für Sek. I haben, sowie Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs einer Pädagogischen Hochschule, die evangelische Theologie als Lehrfach absolviert haben, sind ebenso zum Studium zugelassen.

Regelungen und Verfahren zur Anrechnung der außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat die Hochschule in der SPO Allgemeiner Teil unter § 18 Abs. 4 getroffen.

In SPO § 18 Abs. 1 bis 3 Allgemeiner Teil ist die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in SPO § 8 Abs. 3 Allgemeiner Teil.

Nach Meinung der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Gesamt-Workload des Studiengangs beläuft sich auf 2.700 Stunden die sich in der Studienstruktur von 2019 bis 2022 auf 738 Stunden Kontaktzeit und 1.962 Stunden Selbststudium und in der zweiten Studienstruktur ab 2022 auf 738 bzw. 744 Stunden Kontaktzeit und 1.962 bzw. 1.956 Stunden Selbststudium aufteilen. Der Studiengang wird in drei Semestern Vollzeit und bis zu sechs Semestern Teilzeit angeboten. Für das Vollzeitstudium liegt ein Studienverlaufsplan vor, das Teilzeitstudium sieht eine individuelle Streckung des Studienverlaufs vor. Studierende werden jeweils zum Sommersemester zugelassen. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen gewährleistet.

Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte als adäquat. Im Gespräch mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ wurde deutlich, dass diese die automatische Anmeldung zu Prüfungen durch die Anmeldung zu den Modulen zu Beginn des Semesters als belastend erachten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prüfungen lediglich einmal wiederholt werden können. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Regelung zur Belegung von Prüfungen flexibler zu gestalten.

Die Studierenden loben die gute Betreuung und Erreichbarkeit der hauptamtlich Lehrenden. Ebenso heben die Studierenden die Wirksamkeit der mündlichen Evaluationen sowie die Bereitschaft der Lehrenden, auf Probleme im Studiengang einzugehen, positiv hervor. Kleinere Entscheidungen werden nach Angaben der Studierenden zügig umgesetzt.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Jedes der im Studiengang angebotenen Module schließt grundsätzlich mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen

sowie wissens- und kompetenzorientiert. Im Studiengang werden in beiden Studienstrukturen dreizehn Prüfungsleistungen und eine Prüfungsvorleistung erbracht. Drei Module sehen eine „besondere, veranstaltungsbezogene Prüfungsleistung“ vor, die entweder in Form eines Portfolios, einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, einem Bericht oder anderen schriftlichen Leistungsnachweisen erbracht wird. I.d.R. werden Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeiten abgeleistet. Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die Prüfungsbelastung im letzten (dritten) Semester. Neben der Master-Arbeit sind in diesem Semester noch eine Hausarbeit, zwei Referate, ein Portfolio sowie eine Prüfungsvorleistung vorgesehen. Insbesondere die Erstellung der Hausarbeit erscheint den Gutachtenden als eine Überbelastung. Die Hochschule reagiert im Anschluss an die Diskussionen auf die Anregung der Gutachtergruppe mit einer Abänderung der Prüfungsformen im dritten Semester, die im Dokument „Studienbereich 4: Pflichtbereich Übergreifende, vertiefende Anteile: Religionspädagogik, Theologie, Gesellschaft“ abgebildet sind. Demzufolge wurde die Hausarbeit durch ein Referat ersetzt. Die Gutachtenden unterstützen diese Änderung, welche eine deutliche Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung mit sich bringt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in SPO § 8 Abs. 3 Allgemeiner Teil sichergestellt.

Die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und in genehmigter Form einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz für den Studiengang.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Evangelischen Hochschule Freiburg ausreichend und medial angemessen ausgestattete Räume zur Verfügung. Die Bibliothek der Hochschule ist nach Einschätzung der Gutachtenden auf den Studiengang bezogen angemessen ausgestattet.

Die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Insgesamt werden im Studiengang 39,7 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester erbracht. Die gesamte hauptamtliche Lehre wird von sieben professoralen Lehrenden erbracht und entspricht 30,2 SWS und damit 76 % der gesamten Lehre. 9,5 SWS (24 %) der Lehre werden von insgesamt sechs Lehrbeauftragten erbracht.

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Berufung einer unbefristeten Professur mit der Denomination Religionspädagogik mit Schwerpunkt Unterrichtsforschung an Berufsschulen in einem Umfang von 50 % erfolgen soll. Die Berufung der Professur soll zum 01. September 2018 abgeschlossen sein. Die Gutachtenden unterstreichen die Relevanz dieser Professur und begrüßen ausdrücklich das Lehrgebiet, welches sie für die Durchführung des Studiengangs als zwingend notwendig erachten.

Die Hochschule führt Maßnahmen zu Personalentwicklung und -qualifizierung durch. Alle fünf Jahre kann sich das professorale Personal auf ein Forschungs- bzw. Fortbildungssemester bewerben. Darüber hinaus kann das hauptamtliche Lehrpersonal in Absprache mit dem Rektorat Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik wahrnehmen. Des Weiteren finden seit 2017 regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ statt. Lehrbeauftragte können seit dem Sommersemester 2017 Workshops zur Erlangung des durch das gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) ausgestellte „BadenWürttemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ (Basis- und Aufbaukurs der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik (GHD)) sowie Themenmodule zu gewünschten Themen in Anspruch nehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Auf der Homepage des Studiengangs finden sich Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie weitere Informationen zum Studiengang. Zudem stehen relevante Dokumente (Modulhandbuch, Info-Flyer, Studien- und Prüfungsordnung) zum Download zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Evangelische Hochschule Freiburg betreibt neben der Qualitätssicherung der Lehre auch eine prozessorientierte Qualitätssicherung, die über die Lehre hinausgeht, bspw. in der Verzahnung mit der Forschung und in den Praxisämtern. Zudem wird im Kontext der Qualitätssicherung die Struktur und Organisation der gesamten Hochschule untersucht.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen bezogen auf den Studiengang erfolgen neben standardisierten, anonymen Lehrveranstaltungsevaluationen am Ende jeden Semesters insbesondere über Feedback-Gespräche der Studiengangleitung mit den Studierenden, über Modulkonferenzen, an denen Lehrende und Studierendenvertretungen teilnehmen. Auf Anregung der Studierenden stehen den Lehrenden seit WS 2017/18 mehrere Evaluationsinstrumente zur Verfügung, darunter auch eine Zwischenevaluation in der Mitte des Semesters. Diese soll dazu beitragen, dass Lehrende Lehrveranstaltungen im laufenden Semester auf Basis geäußelter Kritik aus den Reihen der Studierenden anpassen können.

Die Dekanate der jeweiligen Studiengänge sind für die Qualität von Studium und Lehre verantwortlich. Sie werten die Evaluationsergebnisse aus und informieren die Studiengangleitungen, wenn dies erforderlich ist. Darüber hinaus werden die Lehrevaluationen in Modulkonferenzen unter der Beteiligung von Hochschullehrenden, Lehrbeauftragten und Studierenden mündlich diskutiert. Darüber hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, am Hochschultag mit dem Rektorat abgestimmte Themen zu diskutieren und Handlungsempfehlungen zu beschließen.

Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Ansicht, dass an der Evangelischen Hochschule auch aufgrund ihrer überschaubaren Größe eine lebendige Hochschulkultur gelebt wird, in der es sowohl Lehrenden als auch Studierenden möglich ist, Meinungen zu äußern und Kritik zu üben, welche schnell aufgegriffen und durchgesetzt wird.

Zum Wintersemester 2017/2018 hat eine Qualitätsmanagement-Steuerungsgruppe begonnen, die konkrete Maßnahmen der Qualitätssicherung in Form eines Qualitätshandbuchs umsetzen soll. Die Hochschule erläutert, dass der StEP und die Entwicklung eines Qualitätshandbuchs einen Auftakt zur Systematisierung und Dokumentation der Evaluationsverfahren und -ergebnisse darstellen. Durch den StEP geht eine Selbstverpflichtung der Hochschule einher, die gewährleistet, dass die formulierten Maßnahmen im StEP durchgeführt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Im Studiengang ist neben dem Vollzeitstudium ein individuelles Teilzeitstudium möglich. Das Teilzeitstudium ist in SPO § 58 Abs. 1 geregelt und wird individuell mit den Studierenden abgestimmt. Im Teilzeitstudium können die Studierenden bis zu sechs Semester studieren. Die Studierenden im Teilzeitstudium besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden in entsprechend versetzter Form.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Bezüglich der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit verfügt die Hochschule über einen Gleichstellungsplan, der im STEM enthalten ist sowie über eine „Ordnung über die Förderung von Frauen und deren Gleichstellung in Forschung, Lehre und Studium“. Der Anteil an Professorinnen in allen Professuren entspricht der 50 %-Quote. Für Studierende mit Familie steht die Gleichstellungsbeauftragte als Unterstützung für die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu Verfügung. Über das International Office stehen Studierenden mit Migrationshintergrund Ansprechpersonen aus dem hauptamtlichen

Lehrpersonal zur Verfügung. Darüber hinaus wird aus dem Kreis der Professorenschaft ein/e Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten ernannt. Studierende mit einem entsprechenden Förderbedarf bekommen eine individuelle Beratung zur Studienaufnahme, dem Studienverlauf und ggf. Unterstützung der Studierenden im Studienverlauf, Mitwirkung bei der Entwicklung und Gewährung von Nachteilsausgleichen und die Einbindung in relevante Gremien der Hochschule, in welchen Belange von betroffenen Studierenden verhandelt werden. Darüber hinaus bestehen Kooperationsbeziehungen zum Studierendenwerk Freiburg, in welchem eine Sozialberatung und eine Psychotherapeutische Beratungsstelle angesiedelt sind, sowie zu den Behindertenbeauftragten anderer Freiburger Hochschulen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden war die Vor-Ort-Begutachtung an der Evangelischen Hochschule Freiburg geprägt von einer angenehmen Atmosphäre und konstruktiven Gesprächen. Den Gutachtenden wurde eine dynamische Hochschulkultur präsentiert, die sich durch einen gelebten diskursiven Austausch zwischen Lehrenden untereinander und zwischen Lehrenden und Studierenden sowie einer ausgeprägten Kollegialität hervorhebt. Die Größe der Hochschule erlaubt eine enge Betreuung der Studierenden und schafft eine familiäre Umgebung, in der kleinere Entscheidungen zu Verbesserungen des Studienangebots zügig umgesetzt werden können.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und in genehmigter Form einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Qualifikationsziele und Kompetenzen, die im Studiengang erworben werden, sollten mit der Landeskirche Baden abgestimmt und koordiniert werden.
- Die Pläne der Hochschule zum Ausbau des E-Learnings sollten deutlicher formuliert werden.
- Die Hausarbeit im dritten Semester sollte durch die Prüfungsform Referat ersetzt werden, um die Prüfungsbelastung der Studierenden zu reduzieren.
- Die Transparenz der Operationalisierung der im STEM formulierten Absichten und Zielsetzungen sollte konkreter ausformuliert werden.
- Die Hochschule sollte die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen eigenständig durchführen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.07.2018

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.05.2018 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2019 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit und sechs Semestern in Teilzeit vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Masterstudiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und in genehmigter Form einzureichen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 20.09.2018

Mit Schreiben vom 17.09.2018 weist die Evangelische Hochschule Freiburg die AHPGS darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil mit der Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg durch den Senat der Hochschule am 11.12.2017 genehmigt wurde. Die Rechtsprüfung erfolgte durch den Leiter des Prüfungsamtes vor dem Beschluss des Senats.

Anlässlich der Beauftragung erläutert die Hochschule, dass sich das Verfahren der Hochschule zur Genehmigung und Rechtsprüfung mit Wirkung zum 20.10.2016 geändert hat. Die Rechtsprüfung erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes, danach die Genehmigung durch den Senat. Abschließend genehmigt das Kuratorium die Satzung. Das Satzungsrecht ist insoweit auf die Evangelische Hochschule Freiburg übergegangen. Der entsprechende Auszug aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde eingereicht.

Die Akkreditierungskommission prüft die Hinweise der Hochschule sowie die nachgereichte Unterlage und fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss vom 24.07.2018 wird insoweit abgeändert:

Die Auflage Nr. 1 wird zurückgenommen.

Auflage Nr. 1: „Die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und in genehmigter Form einzureichen. (Kriterium 2.5)“